

Das Recht des ruhenden Verkehrs

Berr / Schäpe / Müller / Rebler

3. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-66591-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründete auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Nach lfd. Nrn. 64 und 65 der Anlage 2 StVO ist in der durch die Zeichen 290.1/290.2³⁶² abgegrenzten Zone das Halten über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen unzulässig, wobei aber nur beide Verkehrszeichen gemeinsam ein Zonenhaltverbot anordnen.³⁶³ Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden. Durch ein Zusatzschild kann die Benutzung einer Parkscheibe³⁶⁴ oder das Parken mit Parkschein (Parkscheinautomat) vorgeschrieben oder das Parken in dafür gekennzeichneten Flächen zugelassen werden.

Das Zonenhaltverbot gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der Zone, die für den ruhenden Verkehr in Betracht kommen (lfd. Nr. 64 der Anlage 2 zur StVO, Gebot/Verbot Nr. 2), also nicht nur für Fahrbahnen (wie bei Zeichen 283, 286), sondern zB auch für Seitenstreifen, Parkstreifen, Park- und Ladebuchten oder platzartige Flächen, nicht aber für Gehwege³⁶⁵ sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen (zB Zeichen 283, 314) angeordnet oder erlaubt sind.³⁶⁶ Nach solchen abweichenden Regelungen (ohne Zeichen 290.2) bedarf es nicht der Aufstellung eines erneutens Zeichens 290.1. Das Zonenhaltverbot endet auch nicht (wie Zeichen 283, 286) an der nächsten Kreuzung oder Einmündung; sein Ende wird durch Zeichen 290.2 bestimmt. Ein Zonenhaltverbot erfasst nicht das Abstellen von Fahrrädern auf Flächen, die der Fußgängernutzung vorbehalten sind, selbst wenn ein Zusatzzeichen „auch Fahrräder“ (ZZ 1060-11) angebracht ist.³⁶⁷

108

109

³⁶² Vormals Z 290/292.

³⁶³ BayObLG Beschl. v. 30.8.1979, VRS 57, 450; OLG Düsseldorf Beschl. v. 15.2.1996, NZV 1996, 329; König in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 34a; Burmann Nr. 11 Bild 318 Anlage 2 zur StVO in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 13 Rn. 5a.

³⁶⁴ lfd. 11 Bild 318 der Anlage 2 StVO.

³⁶⁵ BVerwG Urt. v. 29.1.2004, NJW 2004, 1815 = DVBl 2004, 519, dazu NJW-Spezial 2004, 116; OVG Lüneburg Urt. v. 6.6.2003, VM 2003, 76, VG Lüneburg Urt. v. 25.9.2002, VkBl 2003, 59 = VRS 104, 236 = VM 2003, 31; Kettler NZV 2003, 209 (212); Bouska VD 1980, 215; Bouska DAR 1992, 281 (286); Huppertz PVT 1993, 229 (230); König in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 34a; Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 13 Rn. 5a; einschränkend OLG Celle Beschl. v. 16.1.1989, NZV 1989, 202 = VM 1989, 83.

³⁶⁶ Gebot/Verbot Nr. 2 zu Z 290.1; Booß StVO VM 1989, 84; König in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 34a; soll die Parkscheibe oder der Parkschein nur für einen bestimmten Teilbereich der Zone gelten („In-sellösung“), dann ist dieser Geltungsbereich unmittelbar im Teilbereich mit Zeichen 314 und Zusatzschild festzulegen, Bouska DAR 1992, 281 (286).

³⁶⁷ BVerwG Urt. v. 29.1.2004, DVBl 2004, 519 = NJW 2004, 1815, dazu NJW-Spezial 2004, 116; OVG Lüneburg Urt. v. 6.6.2003, VM 2003, 76;

- 110 Durch die Fassung der Vorschriften über das Zonenhaltverbot soll erreicht werden, dass die Verkehrsbehörden den ruhenden Verkehr flexibler und mit deutlich weniger Verkehrszeichen regeln können.³⁶⁸ Damit ist auch der Forderung entsprochen, zentrale Bereiche mit besonders schützenswerter städtebaulicher Substanz von Verkehrszeichen möglichst freizuhalten.³⁶⁹
- 111 Die Zeichen 290.1/290.2 haben die Bedeutung eines eingeschränkten Haltverbots, das materiell dem Zeichen 286 entspricht,³⁷⁰ jedoch in seinem räumlichen Geltungsbereich für ein Zone angeordnet werden kann.³⁷¹ Es verbietet jedes Halten über 3 Minuten, ausgenommen zum **Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen**.³⁷² Der Zweck des Haltens spielt bei der 3-Minuten-Grenze keine Rolle. Es ist jedes Halten bis zu 3 Minuten erlaubt; ohne Bedeutung ist dabei, ob während des Haltvorganges das Fahrzeug „verlassen“ wird und somit das Halten die Form des Parkens iSd § 12 Abs. 2 StVO annimmt.³⁷³ Über die 3-Minuten-Grenze hinaus besteht beim eingeschränkten Haltverbot eine zweckbeschränkte Halterlaubnis. Solange einer der begünstigten Zwecke (Ein- oder Aussteigen oder Be- oder Entladen) vorliegt, ist das Halten gestattet,³⁷⁴ doch müssen Ladegeschäfte ohne Verzögerung durchgeführt werden.³⁷⁵
- 112 Wo in dem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt sind, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO unberührt, zB absolute Haltverbote (Zeichen 283), Haltestellenbereiche (Zeichen 224), Taxistände (Zeichen 229) oder 5m-Bereiche an Kreuzungen oder Einmündungen.³⁷⁶

VG Lüneburg Urt. v. 25.9.2002, VkBl. 2003, 59 = VRS 104, 236 = VM 2003, 31; Kettler NZV 2003, 209 (213).

³⁶⁸ *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 17.

³⁶⁹ Amtliche Begründung, VkBl 1989, 784; vgl. dazu auch *Bouska* DAR 1989, 441 (442); *Bouska* DAR 1992, 281 (286).

³⁷⁰ *Bouska* DAR 1989, 441 (443); *Bouska* DAR 1992, 281 (286); *Huppertz* PVT 1993, 229 (230); amtl. Begründung, VkBl 1989, 784; *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 17; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 34a.

³⁷¹ *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 17.

³⁷² *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 41 Rn. 248 zu Z 290, 292.

³⁷³ *Bouska/Leue* StVO § 41 Anm. 1 zu Zeichen 286; *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 17; vgl. auch → Rn. 428 sowie OLG Oldenburg Beschl. v. 6.8.1993, NZV 1993, 491.

³⁷⁴ *Jagow* VD 1989, 244 (246); *Bouska* DAR 1989, 441 (443); *Hentschel* NJW 1990, 681 (683); *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 34a.

³⁷⁵ Vgl. → Rn. 87 ff.

³⁷⁶ *Bouska* § 41 Anm. 2 zu Zeichen 290; *Huppertz* PVT 1993, 229 (230); vgl. auch OLG Hamm Beschl. v. 4.10.1995, DAR 1996, 383.

Das eingeschränkte Haltverbot für eine Zone kann ohne zusätzliche Regelungen angeordnet werden.³⁷⁷ Dann hat es die rechtliche Bedeutung des Zeichens 286, abweichend davon ist lediglich der räumliche Geltungsbereich.³⁷⁸ Ergänzungen durch beschränkende Zusatzschilder (§ 41 Abs. 2 S. 3 StVO) kommen natürlich auch hier in Betracht, so zB zeitliche Beschränkungen oder die Beschränkung der Parkerlaubnis auf Bewohner. **Unberührt bleibt das Halten bis zu 3 Minuten**, das im eingeschränkten Haltverbot ohne weiteres zulässig ist.³⁷⁹ Der Berechtigte darf im Bereich eines Zonenhaltverbots, nach Sinn und Zweck der Regelung, vor einer Grundstückseinfahrt, an die sich beiderseits Parkstreifen anschließen, parken.³⁸⁰

Größere Bedeutung dürfte das eingeschränkte Haltverbot für eine Zone durch **besondere Zusatzschilder** (§ 41 Abs. 2 S. 4 StVO) haben, die die Benutzung einer **Parkscheibe**³⁸¹ oder das **Parken mit Parkschein** (Parkscheinautomat) vorschreiben oder die das **Parken in dafür gekennzeichneten Flächen** zulassen können. Die Darstellung von Verkehrszeichen und von Zusatzschildern auf einer gemeinsamen Trägerfläche ist zulässig (§ 39 Abs. 4 StVO), wobei diese Verkehrszeichen die gleiche Wirkung entfalten wie solche auf einzelnen Schildern.³⁸² Bei Benutzung einer Parkscheibe³⁸³ ist das Zusatzschild 1040-32 oder 1040-33, beim Parkschein das Zusatzschild 1052-33 zu verwenden; es ist dann das Halten oder Parken innerhalb der durch das Zusatzschild angegebenen zeitlichen Grenzen erlaubt.³⁸⁴

113

114

³⁷⁷ *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 34a.

³⁷⁸ *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 17.

³⁷⁹ *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 34a; *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 17.

³⁸⁰ BayObLG Beschl. v. 26.2.1992, DAR 1992, 270; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 34a.

³⁸¹ Lfd. Nr. 11, Bild 318 StVO.

³⁸² BayObLG Beschl. v. 19.1.2001, NZV 2001, 220 = BayObLGSt 2001, 4; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 39 Rn. 31.

³⁸³ Lfd. Nr. 11, Bild 318 StVO.

³⁸⁴ *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 17; *Huppertz* PVT, 1993, 229 (230); durch VO vom 19.3.1992 (BGBl. 1992 I S. 678) wurde auch die Verwendung von Parkscheinen aus Parkscheinautomaten durch Zusatzbeschilderung in diesen Zonen zugelassen. Die Begründung führt hierzu aus, da Parkscheinen vorgeschrieben werden können, besteht gegen die Verwendung von Parkscheinautomaten kein sachgerechter Grund (VkB 1992, 188); vgl. dazu auch *Bouska* DAR 1992, 281 (286); *Hentschel* NJW 1992, 2062 (2063); bei Geltung von Parkscheibe oder Parkschein für einen Teilbereich der Zone („Insellösung“) ist dieser Geltungsbereich mit Zeichen 314 und Zusatzschild festzulegen, *Bouska* DAR 1992, 281 (286).

- 115 Das BMVI hat dazu im Verkehrsblatt³⁸⁵ Beschilderungsbeispiele bekannt gegeben. Für die Erteilung einer Parkerlaubnis ist als Text im Zusatzschild vorgesehen „**Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt**“ (Z 1053-30). Innerhalb dieser Flächen, darf geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) werden, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Ladetätigkeit bzw. Ein- und Aussteigen stattfindet.³⁸⁶ Diese Flächen können durch Parkflächenmarkierung nach lfd. Nr. 74 der Anlage 2 zur StVO, aber auch auf vereinfachter Weise (zB durch Markierung der Ecken, aber auch durch geeignete, auch farbige Gestaltung der entsprechenden Fläche) gekennzeichnet werden, da die Vorschrift keine „Parkflächenmarkierung“ sondern nur eine „Kennzeichnung“ verlangt.³⁸⁷
- 116 Außerhalb der gekennzeichneten Flächen bleibt das eingeschränkte Haltverbot in vollem Umfang wirksam, d.h., es darf ohne Zweckbestimmung bis zu 3 Minuten gehalten werden und darüber hinaus ist das Halten, ohne Zeitlimit, zum Zweck des Ein- oder Aussteigens oder des Be- oder Entladens gestattet.³⁸⁸
- 117 Die Beschilderung einer Haltverbotszone mit drei einfachen Zusatzzeichen (1. Ausnahme für Bewohner mit Parkausweis; 2. Möglichkeit des Parkens mit Parkschein; 3. Verdeutlichung, dass sonstige Verkehrsteilnehmer ohne Parkausweis allein nach Maßgabe des zweiten Zusatzzeichens parkberechtigt sind) genügt den Anforderungen an die Erkennbarkeit des Regelungsgehalts von Verkehrszeichen (Sichtbarkeitsgrundsatz). Allein die Anzahl der Verkehrszeichen indiziert nicht den Verstoß gegen den Sichtbarkeitsgrundsatz; denn die Grenze ist insoweit – selbst im fließenden Verkehr – erst bei der Kombination eines Verbotsszeichens mit vier Zusatzzeichen überschritten.³⁸⁹

4. Fahrbahnbegrenzung

- 118 Nach lfd. Nr. 68, Gebot Nr. 2a der Anlage 2 zur StVO ist das Halten links von der **durchgehenden Linie** (= am Fahrbahnrand) nicht gestattet, wenn rechts von der Fahrbahnbegrenzung ausreichender

³⁸⁵ VkbI 1990, 146.

³⁸⁶ Bouska DAR 1992, 281 (286); Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 17; König in Hentschel/König/Dauer StVO § 41 StVO, Rn. 248 zu Z 290, 292; Bouska/Leue StVO § 41 Anm. 5 zu Zeichen 290.

³⁸⁷ Bouska/Leue StVO § 41 Anm. 5 zu Zeichen 290.

³⁸⁸ Bouska DAR 1992, 281 (286); Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 17; König in Hentschel/König/Dauer StVO § 41 Rn. 248 zu Z 290, 292; Bouska/Leue StVO § 41 Anm. 5 zu Zeichen 290.

³⁸⁹ VGH Mannheim Urt. v. 20.1.2010 – 1 S 484/09 NZV 2010, 533.

Straßenraum frei bleibt.³⁹⁰ Linksseitige Sonderwege und Seitenstreifen werden von der Vorschrift nicht erfasst.³⁹¹

Die Fahrbahnbegrenzung besteht aus einer **durchgehenden Linie**. **119** Das Haltverbot dient der Freihaltung des Raumes links von der Fahrbahnbegrenzung; der ruhende Verkehr soll den Raum rechts daneben in Anspruch nehmen.³⁹² Im Gegensatz zur Fahrstreifenbegrenzung (zB in der Fahrbahnmitte) darf die Fahrbahnbegrenzung überfahren werden. Ein Haltverbot hat die durchgehende Linie nur zur Folge, wenn sie nicht **Fahrstreifenbegrenzung**, sondern **Fahrbahnbegrenzung** ist. Das Haltverbot links von der Linie, also auf der Fahrbahn, wird nur wirksam, wenn rechts von der Linie ausreichender Straßenraum, zB ein befestigter Seitenstreifen, frei bleibt. Reicht der Raum rechts neben der Fahrbahn für den ruhenden Verkehr nicht ganz aus, ist auch auf der durchgehenden Linie zu halten.³⁹³ Wenn rechts von der durchgehenden Linie Straßenraum als Aufstellmöglichkeit für den ruhenden Verkehr zwar bautechnisch vorhanden, aber durch andere Fahrzeuge bereits besetzt ist, so macht dies ein Halten auf der Fahrbahn nicht zulässig. Ist rechts von der Linie ein Radweg, so ist dort für den ruhenden Verkehr kein Straßenraum und es besteht folglich links von der Linie kein Haltverbot.³⁹⁴

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, wo nach § 18 Abs. 8 StVO auch auf den Seitenstreifen (Standspur) nicht gehalten werden darf.

Ein **Parkverbot** auf der Fahrbahn bewirkt die durchgehende Linie (Zeichen 295/296) als Fahrstreifenbegrenzung, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der Linie nur ein Fahrstreifen von weniger als 3 m verbleibt.³⁹⁵

5. Richtungspfeile auf der Fahrbahn

Pfeile, die nebeneinander angebracht sind und in verschiedene Richtungen weisen, empfehlen, sich frühzeitig einzuordnen und in Fahrstreifen nebeneinander zu fahren (Erläuterung zu Z 297). Sind zwischen den Pfeilen Leitlinien (Zeichen 340) oder Fahrstreifebegrenzungen (Zeichen 295) markiert, so ist das Halten auf der so

120

121

122

³⁹⁰ *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 27; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 35; *Balke* in Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler StVO § 12 Rn. 15.

³⁹¹ *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 35.

³⁹² *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 27.

³⁹³ *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 35a.

³⁹⁴ OLG Köln Beschl. v. 18.4.1986, VRS 71, 223.

³⁹⁵ VG Bremen Urt. v. 1.10.2008 – 5 K 3144/07, juris (Rechtmäßigkeit einer Abschleppmaßnahme).

markierten Strecke der Fahrbahn nach § 12 Abs. 1 mit Gebot Nr. 2 zu Z 297 verboten.³⁹⁶

- 123** Das Haltverbot soll das rechtzeitige Einordnen und das Verbleiben in dem gewünschten Fahrstreifen ermöglichen; Halten würde den Verkehr zu gefährlichen Fahrstreifenwechseln veranlassen oder ihn ungebührlich aufhalten.³⁹⁷ **Die Pfeile alleine lösen kein Haltverbot aus;** erst die Kombination von Pfeilen und Leitlinie (= unterbrochene Linie) oder Fahrstreifenbegrenzung (= durchgehende Linie) bewirkt das Haltverbot.³⁹⁸
- 124** Ist auf einer Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung nur ein Fahrstreifen mit Richtungspfeilen versehen, so hat die Markierung nur die Bedeutung einer Empfehlung; sie beinhaltet keine Anordnung, also auch kein Haltverbot.³⁹⁹ Es brauchen allerdings nicht alle Fahrstreifen mit Richtungspfeilen versehen sein. **Erforderlich sind aber mindestens zwei nebeneinander liegende Fahrstreifen mit Pfeilen** (Zeichen 340 oder 295 dazwischen), **die in verschiedene Richtungen weisen** und wegen der Erkennbarkeit auch mehrere Pfeile hintereinander.
- 125** Das Haltverbot gilt nur auf der **Fahrbahn**, nicht auf einem Seitenstreifen. Es **beginnt** dort, wo beide Markierungen – Pfeile und Linien – erstmals nebeneinander angebracht sind,⁴⁰⁰ mit dem Ende des vom Fahrzeugführer zuerst erreichten Pfeiles⁴⁰¹ (nicht erst an der Pfeilspitze) und **endet** an der Spitze des vordersten Pfeiles.⁴⁰² Beide Markierungen müssen sichtbar sein. Es kommt nicht darauf an, wie breit Fahrstreifen sind und auch nicht darauf, ob das haltende Fahrzeug den Verkehr behindert.⁴⁰³

³⁹⁶ *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 28; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 36; *Balke* in Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler StVO § 12 Rn. 16.

³⁹⁷ OLG Hamm Urt. v. 9.11.1998, NZV 1999, 291; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 36; *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 28.

³⁹⁸ *Rüth/Berr/Berz* StVR Rn. 49; *Balke* in Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler StVO § 12 Rn. 16; *Kuckuk/Werny* StVR Rn. 20.

³⁹⁹ BayObLG Beschl. v. 24.6.1974, DAR 1974, 305 = VRS 47, 394; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 36.

⁴⁰⁰ *Rüth/Berr/Berz* StVR Rn. 49; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 41 StVO, Rn. 248 zu Zeichen 297; *Kuckuk/Werny* StVR Rn. 20.

⁴⁰¹ OLG Düsseldorf Beschl. v. 14.11.1983, DAR 1984, 158 = VRS 66, 380 = StVE Nr. 40; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 36; *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 28.

⁴⁰² *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 28.

⁴⁰³ OLG Düsseldorf Beschl. v. 26.6.1981, VRS 61, 469; *Kuckuk/Werny* StVR Rn. 20; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 36.

Die Notwendigkeit, die mit Zeichen 297 markierten Fahrstreifen von haltenden Fahrzeugen freizuhalten, stößt in städtischen Verhältnissen dort auf Schwierigkeiten, wo wegen der Bebauung unabsehbare Anliegerinteressen entgegenstehen. Ein dort gelegenes Geschäft könnte zu keiner Zeit mit einem Lieferwagen unmittelbar angefahren werden, weil stets Haltverbot besteht. Es kommt deshalb vor, dass innerhalb der durch Zeichen 297 ausgelösten Verbotszone **Haltverbotszeichen** (Zeichen 283/286) mit zeitlicher Beschränkung aufgestellt sind. Dann wird das auf Zeichen 297 beruhende Haltverbot unwirksam und es gelten nur noch die Beschränkungen für den ruhenden Verkehr, die durch die Zeichen 283/286 angeordnet sind. Dies folgt aus dem als Allgemeingut anzusehenden Rechtssatz, dass Sonderregeln den allgemeinen Regeln vorgehen.⁴⁰⁴

126

6. Grenzmarkierung für Haltverbote (Zeichen 299)

Nach lfd. Nr. 73 der Anlage 2 zur StVO besteht Haltverbot innerhalb von Grenzmarkierungen.

127

Durch VO v. 22.3.1988 (BGBl. 1988 I S. 405) ist die Anwendbarkeit der Grenzmarkierung in Zick-Zack-Form, die zunächst auf Parkverbot beschränkt war, auf Haltverbote ausgedehnt worden.⁴⁰⁵ Die Markierung bezeichnet, verlängert oder verkürzt ein an anderer Stelle vorgeschriebenes (Erläuterung zu lfd. Nr. 73 der Anlage 2 zur StVO). Das Zeichen 299 kann aus sich selbst ein solches Verbot nicht begründen; die Markierung setzt vielmehr ein Halt- oder Parkverbot voraus und grenzt dieses räumlich ab.⁴⁰⁶

128

Als Anwendungsbereich sind insbesondere denkbar die 5 m-Zone an Kreuzungen und Einmündungen,⁴⁰⁷ Haltestellen (15 m-Zone) für Straßenbahnen und Linienbusse,⁴⁰⁸ Taxistände⁴⁰⁹ und Fußgängerüberwege oder andere Haltverbote an für die Verkehrssicherheit

129

⁴⁰⁴ Bouska DAR 1972, 253 (259); amtliche Begründung zu § 39 Abs. 4 StVO, VkBl 1970, 818.

⁴⁰⁵ Kuckuk/Werny StVR Rn. 20a.

⁴⁰⁶ BayObLG Beschl. v. 16.1.1978, VRS 55, 69 = NJW 1978, 1277 = VM 1978, 51 = BayObLGSt 1978, 4 = StVE Nr. 12; OLG Düsseldorf Beschl. v. 6.5.1987, VRS 74, 68 = zfs 1988, 61; OLG Köln Beschl. v. 23.7.1991, VRS 82, 140 = NZV 1991, 484 = zfs 1992, 105; Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 62.

⁴⁰⁷ VwV zu Z 299; Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 62.

⁴⁰⁸ VwV zu Zeichen 224 Nr. IV und V StVO; Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 62.

⁴⁰⁹ VwV zu Zeichen 229 Nr. II StVO; Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 62.

bedeutsamen Stellen.⁴¹⁰ Grenzmarkierungen sind aber sparsam zu verwenden.⁴¹¹ Markierungen in **X-Form** entsprechen nicht dem Zeichen 299⁴¹² und sind auch sonst in der StVO nicht vorgesehen.⁴¹³

130 Soweit vorgeschriebene Halt- oder Parkverbote verlängert oder verkürzt werden, hat das Zeichen 299 rechtsgestaltende Wirkung.⁴¹⁴ Wenn die Markierung ein vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot in seinem räumlichen Bestand nicht verändert, sondern nur bezeichnet, hat sie nur hinweisenden Charakter. Die Rechtslage bleibt unverändert; das bestehende Halt- oder Parkverbot wird lediglich verdeutlicht. Die Grenzmarkierung muss den gesamten Verbotsbereich einbeziehen und darf ihn nicht unvertretbar ausdehnen,⁴¹⁵ sonst ist sie unwirksam.⁴¹⁶ Das VG Düsseldorf⁴¹⁷ ist der Auffassung, eine Grenzmarkierung, die an einer Haltestelle den Halteverbotsbereich verkürzen soll, muss sich nicht über den gesamten Haltestellenbereich erstrecken, wenn dies nicht aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist, da Verkehrszeichen, die die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen sind. Da die Grenzmarkierung ein bestehendes Verbot auch verkürzen kann, damit also ohnehin den gesamten Bereich abdecken muss, ist der Meinung Vorzug zu geben, dass der gesamte Verbotsbereich abzudecken ist: es würden sich sonst unterschiedliche Regelungen ergeben, je nachdem, ob die Markierung verkürzt oder verlängert; die StVO muss

⁴¹⁰ VwV zu Zeichen 299 Nr. II StVO.

⁴¹¹ Vgl. VwV zu Zeichen 299 Nr. II StVO; vgl. zum Anspruch eines Strafenanliegers auf Anbringung einer Grenzmarkierung auf der der Grundstücksein- und -ausfahrt gegenüberliegenden Straßenseite, VGH Mannheim Urt. v. 26.4.2002, zfs 2003, 213 = VRS 104, 71.

⁴¹² KG Beschl. v. 23.6.1983, VRS 65, 297 = StVE § 45 StVO Nr. 28; *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 62.

⁴¹³ OLG Stuttgart Beschl. v. 20.8.1987, VRS 74, 222; *Rüth/Berr/Berz* StVR Rn. 77.

⁴¹⁴ *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 62; vgl. auch OLG Düsseldorf Beschl. v. 6.5.1987, VD 1987, 259.

⁴¹⁵ BayObLG Beschl. v. 30.11.1981, VRS 62, 145 = BayObLGSt 1981, 189; *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 62; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 12 Rn. 56a.

⁴¹⁶ OLG Köln Beschl. v. 23.7.1991, NZV 1991, 484; *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 12 Rn. 62; *König* in Hentschel/König/Dauer StVO § 42 Rn. 248 zu Zeichen 299.

⁴¹⁷ VG Düsseldorf Urt. v. 30.5.2017 – 14 K 14736/16, BeckRS 2017, 115245. Das VG kommt zu diesem Ergebnis u.a. dadurch, dass es vom Verkehrsteilnehmer erwartet, dass dieser erkannt, dass ein durch ein Grenzmarkierung bezeichneter „Haltestellenbereich für die an- und Abfahrt eines Schulbusses nicht ausreicht“. Das überspannt die Anforderungen an einen Verkehrsteilnehmer, der hier sozusagen die Arbeit der Verkehrsbehörde übernehmen muss.